



Leistungsbewertung - Konzept der Sekundarschule der Stadt Warstein

***„Bildung ist nicht das Befüllen von Fässern, sondern das
Entzünden von Flammen.“***

Heraklit

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Vorwort	2
1.1 Zur Entstehung des Leistungsbewertungskonzeptes	2
1.2 Grundsätzliches zur Leistungsbewertung	3
2 Gesetzliche Grundlagen	5
2.1 Schulgesetz §48	5
2.2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO-SI)	6
2.3 Verwaltungsvorschriften zur APO SI	7
2.4 Leistungsbewertung bei Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf	9
2.5 Leistungsbewertung bei Schüler*innen mit Migrationshintergrund	11
3 Leistungsbewertung in Fächern mit Klassenarbeiten (Fächergruppe I)	11
3.1 Klassen- und Kursarbeiten	11
3.1.1 Nachholen von Leistungsnachweisen	12
3.1.2 Rückgabe von Klassenarbeiten	12
3.2 Bewertung der sonstigen Leistungen	12
4 Leistungsbewertung in Fächern ohne Klassenarbeiten (Fächergruppe II)	13
5 Sonstige Leistungen in allen Fächern	13
5.1 Mündliche Mitarbeit	13
5.2 Heft- und Mappenführung	14
5.3 Vortrag / Referat	14
5.4 Schriftliche Übungen / Tests	15
5.5 Fachspezifische Besonderheiten	16

1 Vorwort

1.1 Zur Entstehung des Leistungsbewertungskonzeptes

Das Leitbild der Sekundarschule der Stadt Warstein „Hier zählt der Mensch“ spiegelt sich auch in der Ausgestaltung unseres Leistungsbewertungskonzeptes wieder. Die Ausprägung der Persönlichkeit und die Durchdringung des Unterrichtsgegenstandes gehören zum unterrichtlichen Lernen. Die Leistungsbeurteilung ist dabei ein sehr sensibler Bereich im Lehrer-Schüler-Eltern-Verhältnis. Bei Schüler*innen und Eltern besteht der Wunsch nach möglichst guten und gerechten Noten. Lernen erfolgreich zu gestalten und gerecht zu beurteilen, ist Wunsch aller Lehrer*innen.

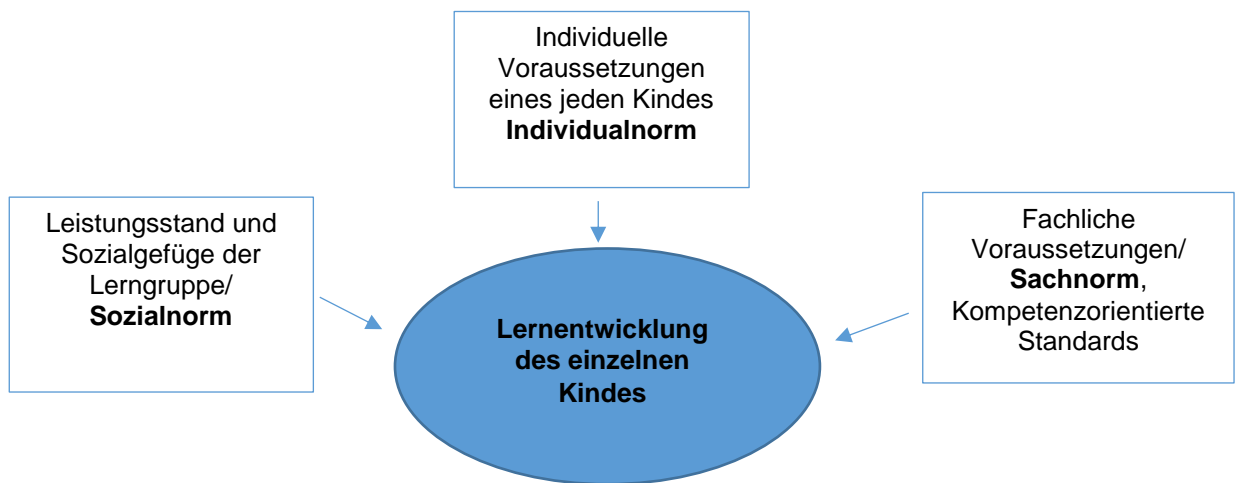
Die Leistungen der Schüler*innen individuell zu beurteilen, ist vor dem Hintergrund einer heterogenen Schülerschaft wichtig. Sie ist unverzichtbar, um Kinder und Jugendliche gezielt zu fördern, zu fordern und in ihrem Lernen zu unterstützen. Die Leistungsbeurteilung und Lernberatung erfolgt deshalb auf der Grundlage des vorliegenden Konzeptes. Die Sekundarschule der Stadt Warstein legt vor diesem Hintergrund aus zwei sachlichen Gründen ein Konzept zur Leistungsbewertung vor:

- 1. Sicherstellung von Vergleichbarkeit.**
- 2. Transparenz der Bewertungskriterien.**

1.2 Grundsätzliches zur Leistungsbewertung

Leistungsmessung und -beurteilung sind ein wichtiger Bestandteil pädagogischer Arbeit. Für diesen Bereich gelten gesetzliche Vorgaben und schulinterne Absprachen. Grundsätzlich gilt es, für Schüler*innen und Eltern transparent, zwischen Lernsituationen und Leistungssituationen deutlich zu unterscheiden, damit sie differenzieren können, wann die konkrete Leistung zählt und bewertet wird und wann das Lernen im Vordergrund steht, also Fehler gemacht und Wege bewertungsfrei erprobt werden dürfen.

Leistungsbewertung ist im schulischen Leben allgegenwärtig. Umso wichtiger ist es, das Bewusstsein dafür zu schärfen, wie „entscheidend“ diese Tätigkeit der Lehrer*innen für das Leben aller Schüler*innen ist, denn letztendlich werden auf diese Art und Weise soziale Chancen verteilt. Pädagogisch bedeutsames Ziel der Leistungsbeurteilung ist es, den Stand des Lernprozesses für die einzelnen Schüler*innen festzustellen, um eine Grundlage für die individuelle Leistungsentwicklung zu schaffen.



Lernfortschritt und Motivation stehen in enger Beziehung zueinander und sind für jede Schülerin und jeden Schüler Voraussetzung, um Lernerfolg zu haben. Gerade in Zeiten standardisierter Formen der Leistungsmessung wie LSE 8 und ZP 10 ist es wichtig, den individuellen Bezug zu jeder Schülerin und jedem Schüler deutlich zu machen und ihnen ihre persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Die Sekundarschule der Stadt Warstein will gemäß ihres Schulprogramms Chancengleichheit gewährleisten und muss daher unterschiedliche Lerntypen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Interessen der Schüler*innen berücksichtigen. Vielseitigkeit ist da in jeder Hinsicht erforderlich. Schüler*innen geeignete Möglichkeiten einzuräumen, über individuell zugeschnittene Formen der Beurteilung (Portfolioarbeit, Lerntagebücher, Präsentationen...) zu angemessenen Ergebnissen zu kommen, ist Herausforderung und Auftrag der pädagogischen Arbeit. Neben Inhalten und Methoden müssen, zumindest in stark heterogenen Lerngruppen, also auch Aufgabenstellungen und -formate, sowohl für den Unterricht als auch für die Lernzielkontrollen, breit differenziert werden, sodass die gesamte Schülerschaft die Chance erhält, eine ihrem erreichten Lernstand angemessene Leistung zu erbringen.

Die Leistungsbewertung bezieht sich auf Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die den

Schüler*innen im Unterricht vermittelt werden. Sie ist dabei nicht nur ergebnisorientiert, sondern auch schülerbezogen und lernprozessorientiert und fördert die Leistungsentwicklung der Schüler*innen. Lernerfolgsüberprüfungen sollen für die Schüler*innen auch eine Hilfe für weiteres Lernen darstellen. Sie sind daher so anzulegen, dass sie den Lernenden auch Erkenntnisse über die individuelle Lernentwicklung

ermöglichen. Die Leistungsbeurteilung soll demnach mit der Diagnose des erreichten Lernstandes und individuellen Hinweisen für das Weiterlernen verbunden werden. Um den Lernfortschritt zu fördern, sollen bereits erreichte Kompetenzen herausgestellt und die Schüler*innen zum Weiterlernen ermutigt werden. Im Rahmen der Förderpläne sollen den Eltern Wege aufgezeigt werden, wie sie das Lernen ihrer Kinder unterstützen können. Die Kriterien der Leistungsbewertung werden den Schüler*innen und deren Eltern zu Beginn jedes Schuljahres von den jeweiligen Fachlehrer*innen und auch im Rahmen der Klassenpflegschaftsversammlungen ausführlich erläutert.

Leistungsergebnisse geben der Lehrkraft Auskunft über den Erfolg des Unterrichts und sind

Anlass, die Zielsetzungen und Methoden des Unterrichts zu überprüfen und gegebenenfalls zu modifizieren. Insofern sind Leistungsmessung und Leistungsbewertung Elemente der schulinternen Qualitätssicherung und -entwicklung und damit des Schulprogramms. In diesem Zusammenhang leistet die Leistungsmessung einen Beitrag zur Evaluation der jeweils zu erreichenden Bildungsstandards.

2 Gesetzliche Grundlagen

Grundlagen der Leistungsbewertung sind in allen Fächern das Schulgesetz (§48), die Ausbildungs- und Prüfungsordnung (§6 APO SI) mit den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften sowie die Vorgaben der Richtlinien und Kernlehrpläne.

2.1 Schulgesetz

§48 Grundsätze der Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des

Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass schriftliche Aussagen an die Stelle von Noten treten oder diese ergänzen.

(2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im

Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachte Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche sowie die Ergebnisse der zentralen Lernstandserhebungen werden bei der Leistungs-bewertung angemessen berücksichtigt.

(3) Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:

- sehr gut** (1) Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
- gut** (2) Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
- befriedigend** (3) Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
- ausreichend** (4) Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
- mangelhaft** (5) Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
- ungenügend** (6) Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(4) Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.

(5) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.

2.2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I

Leistungsbewertung, Klassenarbeiten (§6)

(1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 SchulG.

(2) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen sowie gelegentliche kurze schriftliche Übungen in allen Fächern. Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind bei der Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen.

(3) Die Beurteilungsbereiche „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

(4) Schülerinnen und Schüler erhalten eine Lernbereichsnote, wenn nach Maßgabe dieser Verordnung ein Lernbereich integriert unterrichtet wird.

(5) Nicht erbrachte Leistungsnachweise gemäß § 48 Abs. 4 SchulG sind nach Entscheidung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nachzuholen oder durch eine Prüfung zu ersetzen, falls dies zur Feststellung des Leistungsstandes erforderlich ist.

(6) Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten.

(7) Bei einem Täuschungsversuch

a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen,

b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,

c) kann bei einem umfangreichen Täuschungsversuch die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.

(8) Einmal im Schuljahr kann pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmen auch gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden.

2.3 Verwaltungsvorschriften zur APO SI

VW zu §3: Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft wird auf dem Zeugnis bescheinigt, aber nicht benotet. Nach Entscheidung der Zeugnis- und Versetzungskonferenz können qualifizierende Aussagen hinzugefügt werden. Wer sich zu einer Arbeitsgemeinschaft angemeldet hat, ist grundsätzlich zur Teilnahme für ein Schulhalbjahr verpflichtet.

VW zu §6:

6.1.2: Schriftliche Klassenarbeiten werden soweit wie möglich gleichmäßig auf die Schulhalbjahre verteilt, vorher rechtzeitig angekündigt, innerhalb von drei Wochen korrigiert, benotet, zurückgegeben und besprochen. Sie werden den Schülerinnen und Schülern zur Information der Eltern mit nach Hause gegeben. Erst danach darf in demselben Fach eine neue Klassenarbeit geschrieben werden.

6.1.3: Pro Tag darf nur eine schriftliche Klassenarbeit geschrieben werden. Für Nachschreibetermine kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen zulassen.

6.1.4: Andere Formen schriftlicher Leistungen neben Klassenarbeiten sind insbesondere Facharbeiten, Schülerarbeiten im Rahmen der Begabungsförderung, begleitete Formen der

Dokumentation selbstgesteuerten Lernens und anforderungsbezogene Berichte über Betriebspraktika.

6.3 zu Abs.3: Für die Berücksichtigung von Lernstandserhebungen gilt Nr.3 des Runderlasses „Zentrale Lernstandserhebungen (Vergleichsarbeiten)“ (BASS 12-32 Nr. 4).

6.4 zu Abs. 4: Die Lernbereichsnote wird von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern gemeinsam festgesetzt. Eine zusätzliche Benotung der Einzelfächer der Lernbereiche findet nicht statt.

6.5 zu Abs.5: Ein Leistungsnachweis ist nur nachzuholen oder durch eine in der Regel mündliche Prüfung zu ersetzen, wenn dieser von der Schülerin oder dem Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden konnte. Andernfalls wird die fehlende Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet.

6.6.1: Lehrerinnen und Lehrer aller Fächer haben die Aufgabe, ihre Schülerinnen und Schüler im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache zu fördern. Dazu vergewissern sie sich über das Sprachverständnis, geben regelmäßig Rückmeldungen über Leistungen in der deutschen Sprache, korrigieren Fehler und geben Hinweise, wie der Sprachgebrauch verbessert werden kann. Die Fachkonferenz Deutsch trifft darüber Absprachen mit den anderen Fachkonferenzen.

6.6.2: Häufige Verstöße gegen den richtigen Gebrauch der deutschen Sprache können zur Absenkung der Note um bis zu einer Notenstufe führen.

6.6.3: Für Kinder und Jugendliche mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben gilt der Runderlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)“ (BASS 14-01 Nr. 1).

6.8.1: Klassenarbeiten in modernen Fremdsprachen können mündliche Anteile enthalten.

6.8.2: Eine schriftliche Klassenarbeit in den modernen Fremdsprachen kann einmal pro Schuljahr durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt werden. Die Regelungen für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung (§9) bleiben unberührt.

6.8.3: Im letzten Jahr der Sekundarstufe I wird eine schriftliche Arbeit im Fach Englisch nach

Festlegung durch die Schule durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt. Im Grundsatz gelten die verpflichtenden Prüfungen auch für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf, jedoch unter Berücksichtigung der gegebenenfalls erforderlichen Nachteilsausgleiche.

Die Anzahl und Dauer der Klassen- bzw. Kursarbeiten nach Jahrgangsstufe (richten sich nach der gültigen APO-SI:

Klasse	Deutsch		Englisch		Mathematik		Wahlpflichtunterricht	
	Anzahl	Dauer (in Unter- richts- stunden)	Anzahl	Dauer (in Unter- richts- stunden)	Anzahl	Dauer (in Unter- richts- stunden)	Anzahl	Dauer (in Unter- richts- stunden)
5	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	-	-
6	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	6	bis zu 1
7	6	1 - 2	6	1	6	1	4 - 6	bis zu 1
8	5	1 - 2	5	1 - 2	5	1 - 2	4 - 5	1
9	4 - 5	2 - 3	4 - 5	1 - 2	4 - 5	1 - 2	4 - 5	1 - 2
10	4 - 5	2 - 3	4 - 5	1 - 2	4 - 5	2	4 - 5	1 - 2

2.4 Leistungsbewertung bei Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Grundlage der Leistungsbewertung bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind die Vorgaben der APO SI §6 und §21 AO-SF. Grundsätzlich muss unterschieden werden, ob ein Schüler oder eine Schülerin zieldifferent oder zielgleich unterrichtet wird.

Zieldifferent werden die Schüler*innen unterrichtet, die aufgrund einer geistigen Behinderung oder einer nachhaltigen Lernstörung nicht in der Lage sind, die in den

Lehrplänen formulierten Ziele zu erreichen, die also nicht „zielgleich“ unterrichtet werden können. Diese Grundlage für diese „ziendifferente“ Förderung sind individuelle Förderpläne, die von den Lehrkräften für diese Schüler*innen erstellt werden. Denn auch in dieser Gruppe ist das Leistungsvermögen durchaus unterschiedlich, sind auch Stärken und Kompetenzen vorhanden, die in den Lehrplänen für die allgemeinen Schulen keine Rolle spielen. Zudem können eine erfolgreiche Förderung und eine entsprechende persönliche Entwicklung der Schüler*innen dazu führen, dass einige von ihnen wieder an den Unterricht der allgemeinen Schulen herangeführt werden und sie die Schulabschlüsse dieser Schulen erreichen können. Bei einer geistigen Behinderung ist dies jedoch der Ausnahmefall.

Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die zielgleich, also dem Bildungsgang der Sekundarschule entsprechend, unterrichtet werden, kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Nachteilsausgleiche zielen darauf ab, Schüler*innen mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen und/oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung durch gezielte Hilfestellungen in die Lage zu versetzen, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen nachzuweisen. Diese Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen werden als Nachteilsausgleiche bezeichnet:

§6(9): Soweit es die Behinderung oder sonderpädagogische Förderbedarf der Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

Eine Absenkung der Anforderungen wird grundsätzlich ausgeschlossen. Nachteilsausgleiche beziehen sich in der Regel auf die Veränderung äußerer Bedingungen der Leistungsüberprüfung (zeitlich, technisch, räumlich, personell).

Die individuellen Nachteilsausgleiche werden mit den Schüler*innen und Erziehungsberechtigten beraten und kommuniziert, in der ersten Jahrgangsstufenkonferenz festgelegt und der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur Entscheidung vorgelegt. Am Ende des Schuljahres werden sie überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Die Klassenkonferenz sichert die Umsetzung in allen relevanten Unterrichtsfächern bzw. Lernbereichen. Sie beschreibt die Fördermaßnahmen, dokumentiert sie und macht diese damit über die Schullaufbahn transparent und nachprüfbar.

Die Maßstäbe für die Leistungsbewertung orientieren sich an den Vorgaben der Ausbildungsordnung, die für den Bildungsgang der Sekundarschule vorgegeben sind. Die

Entscheidung, ob im Rahmen der Zentralen Prüfungen in Klasse 10 ein Nachteilsausgleich gewährt werden kann, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Voraussetzung ist, dass der Nachteilsausgleich in der Regel bereits im vorausgegangenen Unterricht im Rahmen eines individuellen Förderkonzeptes dokumentiert und regelmäßig überprüft und fortgeschrieben worden ist. In strittigen Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die obere Schulaufsichtsbehörde einbeziehen.

Zeugnisse: Nach Beschluss der Schulkonferenz erhalten Schüler*innen der Sekundarschule der Stadt Warstein ein kompetenzorientiertes Rasterzeugnis.

2.5 Leistungsbewertung bei Schüler*innen mit Migrationshintergrund

Die rechtliche Grundlage für die Beschulung neu zugewanderter Schüler*innen ist der Erlass 13-63 Nr. 3 (Integration und Deutschförderung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler) vom 15.10.2018.

Je nach Art des Unterrichtsbesuchs erhalten die Schüler*innen unterschiedliche Formen der Leistungsrückmeldung am Ende eines Schul-(Halb-)jahres. Sind die zugewanderten Schüler*innen bereits einem Bildungsgang zugewiesen und nehmen am entsprechenden Regelunterricht teil, so erhalten sie die üblichen Zeugnisse gemäß den Vorgaben der Ausbildungs- u. Prüfungsordnung für Sekundarschulen.

3 Leistungsbewertung in Fächern mit Klassenarbeiten (Fächergruppe I)

Zur Fächergruppe I gehören die Hauptfächer Deutsch, Englisch, Mathematik sowie im Wahlpflichtbereich die Fächer Französisch, Gesellschaftslehre, Naturwissenschaften, Darstellen und Gestalten, Kunst, Arbeitslehre (Hauswirtschaft/ Technik).

3.1 Klassen- und Kursarbeiten

Die Kernlehrpläne in Nordrhein-Westfalen schreiben vielfach mündliche und schriftliche Aufgabentypen zur Leistungsüberprüfung verbindlich vor. Operatoren und alle relevanten Aufgabenformate müssen im Unterricht eingeübt werden, zumal sie sich in Zentralen Prüfungen wiederfinden. Zentrale Prüfungen konkretisieren geforderte Lernstandards und Kompetenzen. Im Sinne eines Spiralcurriculums muss sichergestellt werden, dass Kompetenzen frühzeitig (ab Jahrgangsstufe 5) eingeübt und dann mehr und mehr gefestigt werden. Auf diese Art und Weise werden die Jugendlichen gezielt vorbereitet auf die Aufgabenformate der Zentralen Prüfungen.

Allgemeine Kriterien zur Bewertung dieser Fächer:

- Zur Ermittlung einer Gesamtnote zählen die Klassen- bzw. Kursarbeiten und die ermittelten sonstigen Leistungen jeweils 50%. (bzw. Festlegung in den Fachkonferenzen/ siehe schulinterne Lehrpläne)
- Für die Festlegung der Gesamtnote einer Klassen- bzw. Kursarbeit dient der unten aufgeführte Bewertungsmaßstab als Orientierungsrahmen. (Kriterien ZP 10)

Bewertungsmaßstab für Klassen- bzw. Kursarbeiten und schriftlichen Leistungsüberprüfungen:

Note	Prozent der geforderten Leistung
sehr gut	100% - 87%
gut	86% - 73%
befriedigend	72% - 59%
ausreichend	58% - 45%
mangelhaft	44% - 18%
ungenügend	17% - 0%

3.1.1 Nachholen von Leistungsnachweisen

Schüler*innen, die z. B. aus gesundheitlichen Gründen an Klassenarbeiten nicht teilnehmen konnten, werden angehalten, versäumte Arbeiten nachzuschreiben, damit ein möglichst vollständiges Leistungsbild entsteht.

Die nachzuschreibende Klassenarbeit kann ab dem Tag der Rückkehr des Kindes an die Schule gestellt werden.

3.1.2 Rückgabe von Klassenarbeiten

Bei der Rückgabe einer Klassenarbeit erhalten die Schüler*innen eine Rückmeldung, aus der ersichtlich wird, welche Kompetenzen bereits erworben worden sind und an welchen sie noch arbeiten müssen. So erhalten sie eine Hilfestellung für das weitere Lernen.

3.2 Sonstige Leistungen in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten

Neben den schriftlichen Lernerfolgsüberprüfungen wird die sonstige Mitarbeit als zweiter Beurteilungsbereich bewertet. Die Fachkonferenzen konkretisieren die jeweils relevanten, zumeist vielfältigen Kriterien der sonstigen Mitarbeit in ihren Konzepten.

Neben der Unterrichtsbeteiligung, der Häufigkeit und Qualität der Beiträge, sind hier vielerlei fachspezifische Formen der Beteiligung denkbar. Kurze Lernerfolgskontrollen (Tests) sind jederzeit, auch ohne Vorankündigung, möglich. Sie beziehen sich auf ein überschaubares Stoffgebiet kürzlich erarbeiteter Unterrichtsinhalte, sollten 20 Minuten nicht überschreiten und haben nicht den Stellenwert einer Klassenarbeit oder Klausur.

Die sonstige Mitarbeit wird in Klassenarbeitsfächern qualitativ bei der Findung einer Endnote in etwa genauso stark berücksichtigt wie die schriftlichen Formen der Leistungsfeststellung. Dies ist in der APO SI so vorgesehen.

4 Leistungsbewertung in Fächern ohne Klassenarbeiten (Fächergruppe II)

Da im Pflichtunterricht keine Klassenarbeiten und keine Lernstandserhebungen vorgesehen sind, erfolgt die Leistungsbewertung im Unterricht ausschließlich im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“. Dabei bezieht sich die Leistungsbewertung insgesamt auf die im Zusammenhang mit dem Unterricht erworbenen Kompetenzen. Bei der Leistungsbewertung sind sowohl Sachkompetenz, Methodenkompetenz, Urteilskompetenz, Medienkompetenz als auch Handlungskompetenz angemessen zu bewerten.

Die Fächer der Fächergruppe II zählen zu den sogenannten „mündlichen Fächern“, bei denen in erster Linie die Mitarbeit im Unterricht die Grundlage für die Bewertung der Leistung bildet. Die Beurteilungskriterien werden mit den Schüler*innen besprochen und gegebenenfalls ergänzt und bei Bedarf, zum Beispiel beim Anfertigen und der Präsentation von Referaten, auch im Vorfeld gemeinsam erarbeitet.

Die Leistungen werden von der jeweiligen Lehrkraft beobachtet, in regelmäßigen Abständen festgehalten und den Schüler*innen rückgemeldet.

Zu den nachfolgend (Kap. 5) von den Fachschaften gemeinsam festgelegten Beurteilungskriterien im Bereich der „sonstigen Leistungen“ legen die einzelnen Fächer bei Bedarf ergänzende Kriterien fest, die in den schulinternen Lehrplänen festgeschrieben sind.

5 Sonstige Leistungen in allen Fächern

5.1 Mündliche Mitarbeit

Inhaltliche Kompetenzen (Sach-, Methoden-, Handlungs- und Urteilskompetenz):

- Leistungsbereitschaft (Material, Quantität der Beiträge, Aufmerksamkeit, gesprächsfördernde Beiträge)
- Aneignung und Umgang mit Fachbegriffen
- Sachliche und sprachliche Richtigkeit
- Qualität je nach Anforderungsstufe (Reproduktion, Reorganisation, Transfer, Problemlösung)
- Individuelle Entwicklung

Soziale Kompetenzen:

- Teamfähigkeit
- Wertschätzung
- Hilfsbereitschaft

5.2 Vortrag / Referat

1. Inhalt der Präsentation

- Sachliche Richtigkeit
- Informationsvielfalt
- Relevanz und Sachbezug der enthaltenen Informationen
- Erläuterung von Fachbegriffen, Sachverhalten, Definitionen, Abbildungen, Diagrammen und Karten etc.
- Sprachrichtigkeit sowie korrekte Verwendung von Fachbegriffen
- Quellenverzeichnis (Literatur, Internetquellen, Gesprächspartner)

2. Vortrag der Präsentation

- Vorstellung des Themas (interessanter Einstieg, z. B. Frage an das Publikum) und der Gliederung
- Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit des Vortrags
- Präsentation in Form eines Plakats oder einer digitalen Präsentation
- Weiteres Anschauungsmaterial
- Lautstärke, deutliche Formulierung, Betonung, Pausen und freies Sprechen
- Einhaltung der Vortragslänge und Zeiteinteilung
- Blickkontakt mit dem Publikum
- Gestik und Mimik
- Beantwortung von Fragen

- Sprachlicher Ausdruck in Bezug auf das Thema

5.3 Heft- und Mappenführung

Inhaltliche Aspekte:

- Sachliche Richtigkeit
- Vollständigkeit (Mitschriften, Tafelbilder, auch von versäumten Stunden) •
- Qualität eigenständig erstellter Inhalte (Relevanz und Nachvollziehbarkeit)

Formale und gestalterische Aspekte:

- Einhaltung von Abgabeterminen
- chronologische Gliederung
- Datum am Rand
- Überschriften hervorgehoben
- Angabe zur Herkunft der Aufgabenstellung (z.B. Seite und Aufgabe)
- sprachliche Richtigkeit (z. B. exemplarisch eine Seite/Aufgabe korrigieren und berichtigen lassen)
- ordentliches Heft oder Mappe (ohne Knicke, Kleckse, Kritzeleien etc.)
- Beschriftung des Heftes oder der Mappe mit: Vor- und Nachnamen, Klasse, Fach, Schuljahr
- Blätter ordentlich eingehftet bzw. eingeklebt und behandelt
- Korrekturrand freilassen
- Handschrift und saubere Korrekturen
- Leerzeile/n zwischen den Abschnitten/Aufgaben freilassen
- Abbildungen beschriften
- Lineal verwenden (Tabellen, Rahmen etc.)
- angemessene Stifte verwenden (z. B. Füller, Kugelschreiber oder Fineliner für Texte, Bleistift oder Buntstift für Zeichnungen etc.)

5.4 Kurze schriftliche Übungen/ Lernzielkontrollen

1. Anzahl der Tests

Die Anzahl der Tests sollte sich nach der Wochenstundenanzahl pro Halbjahr richten und wird durch die Fachkonferenz festgelegt.

2. Zeitlicher Umfang von kurzen schriftlichen Übungen

- Der Umfang von 15 Minuten sollte nicht überschritten werden.
- Schriftliche Übungen sollten in der Regel angekündigt werden.
- Schüler*innen, die aus Krankheitsgründen (durch eine schriftliche Entschuldigung des Erziehungsberechtigten) den Test nicht mitschreiben können, sollte die einmalige Möglichkeit gegeben werden, den Test nachzuschreiben.

3. Inhaltsbereich

- Der Inhalt sollte nur den zuletzt behandelten Themenbereich abdecken.
- Er sollte nach Möglichkeit aus einem Basisteil und einem Erweiterungsbereich bestehen:
 - Basisteil = Abfrage von Basiskompetenzen (benenne, beschrifte, zähle auf, erkläre...)
 - Erweiterungsbereich = Abfrage der höheren Kompetenzstufen (erläutere, deute, stelle dar, grenze ab, übertrage, nimm Stellung zu...).

4. Bewertungsmaßstab für schriftliche Leistungsüberprüfungen

- Es gilt der unter Punkt 3.1 angegebene Bewertungsmaßstab.

5. Bewertung der deutschen Sprache

- Verstöße gegen den Gebrauch der deutschen Sprache werden kenntlich gemacht und positiv korrigiert.
- Verstöße können - nach vorheriger intensiver Förderung - zu einer Absenkung der Note bis zu einer Notenstufe führen.

5.5 Fachspezifische Besonderheiten

Die Festlegung und Verschriftlichung fachspezifischer Bewertungskriterien obliegt den Fachkonferenzen.